

Kaufmannseigenschaft ein Rückgang erfolgen müssen; um wievielmehr ist es seiner Wirksamkeit zuzuschreiben, wenn das Geschäft nicht nur auf der Höhe bleibt, sondern sogar noch einen weiteren Aufschwung nimmt. Und geradeso ist es z. B. in Bezug auf den Wert der Geschäfts-Organisation. Jede Organisation veraltet mit der Zeit, und wenn der neue Besitzer es nicht versteht, eine neue zu schaffen, so würden die von der Organisation abhängigen Gewinne des Geschäfts allmählich sinken; steigen werden sie nur, wenn der neue Besitzer eine noch höherwertige Organisation an Stelle der veralteten einzu-richten versteht.

Wir werden gleich sehen, daß es unter Umständen gerechtfertigt ist, auch einen nicht entgeltlich erworbenen Geschäftswert in die Jahresbilanz einzustellen. Tut das der Käufer des Geschäfts, so wird er einen solchen selbstgeschaffenen Geschäftswert neben dem käuflich erworbenen als Aktivum aufnehmen; und zwar wird er den käuflich erworbenen allmählich durch Abschreibung tilgen und den selbstgeschaffenen allmählich höher bewerten. Erst dadurch kommt die wahre Sachlage bilanzmäßig zum Ausdruck.

Will man das Geschäftserwerbungs-Konto abschreiben, ohne doch dieses Konto aus der Bilanz verschwinden zu lassen, so soll man von Jahr zu Jahr den für die Abschreibung in Aussicht genommenen Betrag auf einem besonderen Passiv-Konto buchen (z. B. unter dem Namen Reserve-Konto oder Delkredere-Konto für den Geschäftswert), bis Aktiv- und Passivsummen sich ausgleichen.

VIII.

Ich sagte soeben, daß es unter Umständen zulässig sei, auch einen selbstgeschaffenen, nicht käuflich erworbenen Geschäftswert in die Jahresbilanz einzustellen. Daß eine Aktiengesellschaft solches nicht tun darf, ergibt sich aus den Vorschriften des § 261 H. G. B.

Aber auch für andere Kaufleute wird man solches im allgemeinen nicht für zulässig erachten. Man ist in kaufmännischen Kreisen durchgängig der Ansicht, daß immaterielle Werte so wenig wie möglich in der Jahresbilanz erscheinen sollen; man huldigt dabei dem gesunden Grundsatz, daß man sein Vermögen lieber zu niedrig als zu hoch in die Bilanz einsetzen soll, und erwägt auch, daß ein immaterielles Aktivum, wie der Geschäftswert, bei einer Auflösung des Geschäfts in der Regel gar nicht zu verwerten ist.

Gegen die Aufnahme des nicht käuflich erworbenen Geschäftswertes spricht aber insbesondere auch noch ein anderer Umstand. Die Lage eines Geschäfts pfllegt sich nicht gleich zu bleiben; gute